



265. **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Steinbruch-Imhausen“ Gemeinde Windeck,  
Rhein-Sieg-Kreis, vom 5. April 2005**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst den Grauwackensteinbruch Imhausen. Es liegt südlich der Ortschaft Imhausen.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE 5211-304 „Basaltsteinbruch Imhausen“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7) ist das Gebiet Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Steinbruch-Imhausen“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,1 Hektar und umfasst in der Gemarkung Geilhausen die Flur 10 teilweise.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grauen Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung mit Stand vom 16. März 2001 ist mit einer diagonalen Schraffur nachrichtlich in der Karte dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde)
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung

- der Lebensräume von Amphibien, Reptilien und Insekten, wie zum Beispiel der in der Roten Liste NRW geführten Amphibienart Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*);

- der vielen dauerhaft und temporären, flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*);

- der sonnenexponierten Steilböschungen als Lebensraum für Amphibien und Reptilien, vor allem der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*);

- der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebüsche, wie z. B. Birken- und Erlengebüsche, sowie der naturnahen Laubwaldbestände als abwechslungsreicher Lebensraum mit natürlicher Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des Steinbruchs;

- der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. vegetationslose Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche;

- des Steinbruchs als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten, vor allem von Amphibien, Reptilien und Insekten;

- des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsche, Stillgewässer, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien, und der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften;

- von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte sowie als Lebensraum für Greifvögel und Höhlenbrüter;

- des Birkenbaches - auch als Biotopverbindung zwischen dem Irsenbach und dem Steinbruch;

- als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Amphibien und Reptilien;

b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung folgender wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen des Steinbruchs als Vorkommen natürlicher Rohstoffe;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente;
- aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4

##### Umsetzung der Schutzziele

Die Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Amphibien, Reptilien und Insekten sowie der natürlichen Waldgesellschaften und der aquatischen Lebensräume (insbesondere des Birkenbachs) soll auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 30. Juni 2000, Az.: 56.8851.2.1-39/98-Ba/Od, erfolgen.

Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensräume für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie der natürlichen Waldgesellschaften und der aquatischen Lebensräume soll vorrangig umgesetzt werden durch:

- a) Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere ausreichend besonnener, vegetationsfreier bzw. -armer, (periodischer) Klein- und Kleinstgewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, sowie Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung;
- b) Erhaltung und Entwicklung aquatischer Lebensräume, insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanent bespannten oder spät austrocknenden Laichgewässer;
- c) Erhaltung und Entwicklung terrestrischer Lebensräume, insbesondere Erhaltung von Stubben und grobstückigen Abraumhalden sowie angrenzender Laub(misch)wälder als Sommer- und Winterquartier;
- d) Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (z. B. Rodung von Gehölzen und Stubben);
- e) Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern, wie Waldsäume oder Bachläufe (vor allem des Birkenbachs) und anderer bandförmiger Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken);
- f) natürliche Waldentwicklung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung;
- g) Erhaltung und Förderung eines dauerhaft ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- h) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

#### § 5

##### Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
  2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
  3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
  4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune;
  6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
  7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
  9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
  10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
  12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;

13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen, mit Ausnahme von Informationsveranstaltungen der Anlagenbetreiber;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten und zu landen;
16. Quellen oder Quellsümpfe oder deren Umgebung nachteilig zu beeinträchtigen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden- und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Biozide und Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
21. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
24. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusetzen;
26. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen;
28. Kahlschläge über 0,3 Hektar innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;
29. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen;
30. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel – mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung – in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behand-

lung von Holz und anderen Produkten im Bestand – mit Ausnahme des gepolterten Holzes – vorzunehmen;

31. Wildäsungsflächen anzulegen sowie Wildfütterungen, einschließlich Ablenkungsfütterungen, vorzunehmen und Lecksteine auszubringen, ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Raufutter und Rüben in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG);
32. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz zu errichten oder zu verändern.

#### § 6

##### Gesetzlich geschützte Biotop

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

#### § 7

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4–6, 11, 18, 20–22 und 26–30;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 31 und 32;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlicher Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere aufgrund des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Köln vom 30. Juni 2000, Az.: 56.8851.2.1-39/98-Ba/Od;
4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, die in Sofortmaßnahmenkonzepten und Waldpflegeplänen enthaltenen Maßnahmen; das Betreten des Geländes zum Zwecke geowissenschaftlicher Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die vereinbarten Pflegemaßnahmen im Rahmen des Vertrages gemäß § 8 dieser Verordnung;

7. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 48c Abs. 3 LG NW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde, den Betreiberinnen des Steinbruchbetriebes und der Asphaltmischanlage und den Grundstückseigentümern vom 12. April 2005 ersetzt die Verbote des § 5 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 17 und 18 dieser Verordnung.
2. Bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages treten diese Verbote unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verböte des § 5 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 Ordnungsböherdengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsböherdengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
DE 5211-304  
- Az.: 51.2-1.1-SU/IM  
Köln, den 5. April 2005

gez.: Jürgen Roters

ABl. Reg. K 2005, S. 179

266. 3. Teilplanfeststellungsbeschluss für  
Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf  
dem Gebiet der Stadt Köln,  
Planfeststellungsabschnitt 4 (Uferstraße/  
Auenweg in Rodenkirchen)

Bezirksregierung Köln  
54.1.16.2

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit dem 3. Teilplanfeststellungsbeschluss vom 11. April 2005 den Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln, Planfeststellungsabschnitt 4 (Uferstraße/Auenweg in Rodenkirchen), für folgende Maßnahmen festgestellt:

- a) Das Querschott östlich der Einmündung Uferstraße/Grüngürtelstraße einschließlich Rampe für den Bootsanleger.
  - b) Das Pumpwerk an der Uferstraße/Grüngürtelstraße einschließlich des Anschlusses an den mit dem 2. Teilbeschluss vom 13. September 2004 genehmigten Qualmwasserkanal (ab Querschnitt 12 - Lageplan Qualmwasserkanal, Plan-Nr. 4-3-1).
  - c) Die Hochwasserschutzwand in der Grüngürtelstraße.
- Gleichzeitig wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses 3. Teilplanfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem v. g. Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5